



Ingenieurkammer Niedersachsen

Offizielles Mitteilungsorgan der Ingenieurkammer Niedersachsen • Körperschaft des öffentlichen Rechts

Gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) finden Sie diese Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Ingenieurkammer Niedersachsen, www.ingenieurkammer.de, Rubrik Aktuelles, Amtliche Bekanntmachungen.

■ AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung zum Wirtschaftsplan 2018 und Wirtschaftsplan 2018

Gemäß Beschluss der Vertreterversammlung vom 07.12.2017 mache ich die Satzung zum Wirtschaftsplan 2018 und den Wirtschaftsplan 2018 nachstehend (Anlage) hiermit bekannt.

Hannover, 09.01.2018

Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer, Präsident

Anlage

- Ausfertigung -

Satzung zur Änderung der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer Niedersachsen

Die 6. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen hat am 07.12.2017 gemäß §§ 29 Absatz 2, 35 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Ingenieurgesetz vom 25.09.2017 (Nds. GVBl. S. 322) die folgende Satzung beschlossen. Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung hat mit dem Erlass vom 22.12.2017 – AZ: 21-32172/2031 die Satzung zur Änderung der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer Niedersachsen genehmigt.



Satzung für das Wirtschaftsjahr 2018

Aufgrund des § 1 Abs. 1 Satz 1 der Wirtschaftsplan-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung der Ingenieurkammer Niedersachsen i.V.m. § 29 Abs. 3 des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes hat die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen in der Sitzung am 07.12.2017 folgende Wirtschaftssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird wie folgt festgesetzt

1.	im Erfolgsplan der Gesamtbetrag	
1.1	der Erträge einschließlich des positiven Finanzergebnisses auf	2.304.000 Euro
1.2	der Aufwendungen auf sowie	2.302.000 Euro
1.3	der Entnahmen aus den Rücklagen auf	-61.000 Euro
1.4	der Einstellungen in die Rücklagen auf	53.000 Euro
2.	im Finanzplan der Plan-Cashflow aus	
2.1	laufender Geschäftstätigkeit auf	70.000 Euro
2.2	der Investitionstätigkeit auf	-98.500 Euro
2.3	der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

§ 2

Der Höchstbetrag der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 280.000 Euro

§ 3

Die Höhe der Rücklagen für das Wirtschaftsjahr 2018 wird wie folgt festgesetzt

1.	Ausgleichsrücklage	560.000 Euro
2.	Immobilienrücklage	1.627.000 Euro
3.	Dienstleistungs- und Technikerücklage	0 Euro

§ 4

Die Ausgabenansätze des Erfolgsplans sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Hannover, 7. Dezember 2017

Kammeyer, Dipl.-Ing.
Präsident

Rohardt, Dipl.-Ing.
Finanzvorstand

Leuckel
Hauptgeschäftsführer

Knorn, Dipl.-Vww.(FH)
Geschäftsführer

Die Satzung zum Wirtschaftsplan 2018 und der Wirtschaftsplan 2018 stehen online unter www.ingenieurkammer.de im Downloadbereich für Mitglieder zur Verfügung. Sie können ebenfalls in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Niedersachsen, Hohenzollernstraße 52, 30161 Hannover zu den Geschäftszeiten, Montag bis Donnerstag 8 – 17 Uhr, Freitag 8 – 14 Uhr, eingesehen werden. Bitte teilen Sie Ihren Besuch vorab der Geschäftsstelle mit.



■ AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer Niedersachsen

Die Satzung zur Änderung der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer Niedersachsen mache ich nachstehend bekannt.

Hannover, 22.01.2018

Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer
Präsident

Anlage

- Ausfertigung -

Satzung zur Änderung der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer Niedersachsen

Die 6. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen hat am 07.12.2017 gemäß §§ 29 Absatz 2, 35 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Ingenieurgesetz vom 25.09.2017 (Nds. GVBl. S. 322) die folgende Satzung beschlossen. Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung hat mit dem Erlass vom 18.01.2018 – AZ: 21-32172/2035 die Satzung zur Änderung der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer Niedersachsen genehmigt.

Artikel 1

Änderung der Gebühren- und Auslagenordnung

Die Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer Niedersachsen (GebO) in der Fassung vom 23.06.2003, zuletzt geändert am 04.07.2006, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gebühren- und Auslagensatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen (GebS)“

2. In Ziffer 3.1.10 werden

die Wörter „...soweit sie nicht Mitglied einer Ingenieurkammer sind“ gestrichen und die Angabe „30“ wird durch die Angabe „40“ ersetzt.

3. Nach Ziffer 3.1.10 wird folgende Ziffer 3.1.11 eingefügt:

„3.1.11 Jahresgebühr für das Führen und Vorhalten der Tragwerksplanerliste von den in dieser Liste eingetragenen Personen 40“

4. Ziffer 3.2.1 erhält folgende Fassung:

„3.2.1 nicht fälligkeitsgerechte Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Gebühren

2. Mahnstufe 26
3. Mahnstufe 37“

5. Ziffer 3.3.1 erhält folgende Fassung:

„3.3.1 von Mitgliedern der Ingenieurkammer ab der dritten Beratungsstunde je angefangene halbe Stunde innerhalb eines Kalenderjahres 50“

6. Ziffer 3.3.2 erhält folgende Fassung:

„3.3.2 von anderen Personen je angefangene halbe Stunde 50“

7. Ziffer 3.4 wird gestrichen.

8. Ziffer 3.7 erhält folgende Fassung:

„3.7 Gebühren für das Sachverständigenwesen
3.7.1 Öffentliche Bestellung und Vereidigung: Erstbestellung
3.7.1.1 Antragsverfahren 1.500
3.7.1.2 Teilnahme an der Prüfung der Besonderen Sachkunde je Prüfung 800



3.7.2	Öffentliche Bestellung und Vereidigung: Verlängerung	
3.7.2.1	Antragsverfahren	550
3.7.2.2	Erfolgt eine Teilnahme an einer Prüfung der Besonderen Sachkunde, gilt Ziff. 3.7.1.2 entsprechend	
3.7.3	Amtshilfe	
3.7.3.1	Leistungen im Zusammenhang mit dem Antragsverfahren	550 – 1.500
3.7.3.2	Leistungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Prüfung der Besonderen Sachkunde je Prüfung	800
3.7.4	Öffentliche Bestellung und Vereidigung: Jahresgebühr	
3.7.4.1	Jahresgebühr für in dem Verzeichnis der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Eingetragene	130
3.7.5	Anerkannte Sachverständige für Erd- und Grundbau	
3.7.5.1	Antragsverfahren	550 – 1.500
3.7.5.2	Prüfungsverfahren	
	Das Prüfungsverfahren wird durch den bei der Bundesingenieurkammer errichteten Beirat durchgeführt. Die der Ingenieurkammer Niedersachsen in Rechnung gestellten Kosten werden dem Antragsteller als Auslagen auferlegt.“	
9. Die folgenden Ziffern 3.9 bis 3.10.5 werden neu eingefügt:		
„3.9	Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ nach § 6 Nr. 5 in Verbindung mit §§ 7 bis 9 NInG	
3.9.1	Antragsverfahren und Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Abschlüsse entsprechend § 6 Nr. 1 NInG, sowie Genehmigung	nach Aufwand mindestens 150
3.9.2	Antragsverfahren und Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen, Genehmigung gemäß § 8 NInG	150 – 2.300“
3.10	Ergänzende Regelungen	
3.10.1	Sofern bei Amtshandlungen ein Gebührenrahmen besteht, gelten folgende Sätze pro angefangene halbe Stunde	
	Geschäftsführer:	55,50
	Sachgebietsleiter:	50,00
	Sachbearbeiter:	41,50
	Sekretärin:	34,50
Der anzuwendende Halbstundensatz richtet sich nach der Funktionsebene des in der Hauptsache tätigen Mitarbeiters und schließt allgemeine Verwaltungskosten mit ein.		
3.10.2	Im Falle der Rücknahme des Antrages durch den Antragsteller können die Gebühren je nach Aufwand um bis zu 50 % reduziert werden.	
3.10.3	Übersteigt der Verfahrensaufwand den üblichen Rahmen, kann eine Zusatzgebühr erhoben werden von	bis zu 1.000.
3.10.4	Die Jahresgebühr nach Ziffer 3.1.10 oder nach Ziffer 3.1.11 erhöht sich, soweit die eingetragene Person nicht Mitglied der Ingenieurkammer Niedersachsen ist	um 20
3.10.5	Ist eine Gebühr sowohl nach Ziffer 3.1.10 als auch nach Ziffer 3.1.11 zu erheben, so ermäßigt sich die Summe der Gebühren	um 20.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in der Länderbeilage des Deutschen Ingenieurblatts, den Ingenieurnachrichten, in Kraft.

Hannover, 20.12.2017

Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer
Präsident